

Prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich	
Version vom 2. Mai 2011	
1. Abschnitt	Name und Zweck
Art. 1	Name
Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich einen Berufsbildungsfonds [Fonds] im Sinne von Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 ¹ (Berufsbildungsgesetz, BBG).	
Art. 2	Zweck
<ol style="list-style-type: none"> Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung im Sozialbereich zu fördern. Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszweckes Beiträge nach Abschnitt 4. 	
Art. 3	Trägerschaft
Träger des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich sind SAVOIRSOCIAL, die OdA Soziales beider Basel, die OdA Soziales Bern, l'Organisation du monde du travail bernoise francophone santé-social, l'Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du social du canton de Fribourg, l'Organisation du monde du travail santé-social Genève, die Organisation der l'Organisation du monde du travail Neuchâtel santé social, Arbeitswelt Soziales Schaffhausen (OdAS-SH), die Interessengemeinschaft FABE Solothurn, die Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialwesen St. Gallen, Interessengemeinschaft Berufsbildung Gesundheits- und Sozialwesen Thurgau, l'Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du travail social en Valais, l'Organisation du monde du travail Social Vaud, die Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales ZODAS und die Organisation der Arbeitswelt Soziales Zürich (OdA-S-ZH).	

¹ SR 412.10

2. Abschnitt	Geltungsbereich
Art. 4	Räumlicher Geltungsbereich
Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.	
Art. 5	Betrieblicher Geltungsbereich
<p>Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die in den in SAVOIRSOCIAL zusammengeschlossenen Branchen Kinder-, Behinderten- und Betagtenbetreuung tätig sind. Namentlich sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten (Krippen, Kinderhäuser, Kitas, Kindertagesstätten, Tagesheime oder Tagesstätten) sowie die Betreuung von Kindern im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit in Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (Kinder-, Schüler- oder Tageshorte, Tagesstrukturen oder Mittagstische). Für die genaue Bestimmung der Betriebe gelten die in der Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Betriebsgrössen und Angebotsumfang. b. die Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen sowie Schulheimen bzw. Internaten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie A sowie auf die gemäss Verordnung über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007 vom Bundesamt für Justiz als beitragsberechtigt anerkannten Erziehungseinrichtungen. c. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederung und Umschulung in Werkstätten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie B. d. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten. Zur genauen Bestimmung der Betriebe verweisen wir auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008), Artikel 2 Bereiche, Kategorie B. e. die Betreuung und Animation von Menschen im Alter im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Altersresidenzen, Tagesstätten und Nachheimen. 	
Art. 6	Persönlicher Geltungsbereich
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, in welchem Personen im Arbeitsverhältnis branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben. Namentlich sind dies: <ol style="list-style-type: none"> a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als Fachfrau/Fachmann Betreuung in den Fachrichtungen Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung sowie generalistische Ausbildung; Als gleichwertige Titel gelten gemäss Art. 27 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausweise Sozialagodin / Sozialagoge und Betagtenbetreuerin / Betagtenbetreuerin, die ab dem 1. Januar 1991 und bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Bildungsverordnung Fachperson Betreuung erworben wurden, werden dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachperson Betreuung gleichgestellt. 	

	<p>2. Dem eidg. Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt sind folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991 erworben wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für: <ul style="list-style-type: none"> 1. Behindertenbetreuung 2. Betagtenbetreuung 3. Operatore socioassistenziale; b. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise und vom Schweiz. Krippenverband (SKV, neu KiTaS) anerkannte Abschlüsse für Kleinkindererziehung (3-jährige Ausbildungen); c. bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für Behindertenbetreuung (3-jährige Ausbildungen). <p>3. Assistent/in Gesundheit und Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als <ul style="list-style-type: none"> ▪ diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF, ▪ diplomierte/r Kindererzieher/in HF, ▪ sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF, ▪ diplomierte/r Heimleiter/in, ▪ diplomierte/r Arbeitsagoge/in ▪ Teamleiter/in in sozialen und medizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis, ▪ Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis. c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Art. 5 erbringen. <p>2. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit.</p>
Art. 7	Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil
Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.	
3. Abschnitt	Leistungen
Art. 8	
<p>1. Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden System der beruflichen Grundbildung, und der höheren Berufsbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling. Dieses System beinhaltet auch die Koordination und Vernetzung mit der Sekundarstufe I sowie der Tertiärstufe A. 	

- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung, von Rahmenlehrplänen und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
 - c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsplänen, Ausbildungshandbüchern, Modelllehrgängen, Wegleitungen, Prüfungsaufgaben und -unterlagen, Dokumenten, Lehrmitteln sowie Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung bzw. der höheren Berufsbildung;
 - d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
 - e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung;
 - f. Überbetriebliche Kurse der beruflichen Grundbildungen im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt und Übersetzung von Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln sowie Unterhalt der Aufsichtskommission(en);
 - g. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes von SAVOIR**SOCIAL** und den regionalen und kantonalen Organisationen (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung im Sozialbereich.
2. Die Fondskommission kann auf Antrag von SAVOIR**SOCIAL** sowie der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Abs. 1 beschliessen.

4. Abschnitt	Finanzierung
---------------------	---------------------

Art. 9	Grundlage
---------------	------------------

1. Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Art. 5 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Art. 6 ausüben.
2. Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b)

Art. 10	Beiträge
----------------	-----------------

1. Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:
 - a. dem Beitrag pro Betrieb gemäss Art. 5: CHF 150.-
 - b. den Beiträgen pro Person gemäss Art. 6: CHF 75.-
2. Für Personen in Ausbildung (EBA, EFZ, Fachmatura, HF) müssen keine Beiträge geleistet werden.
3. Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.
4. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Der Verzugszins beträgt 5% ab dem 30. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50 erhoben.
5. Die Beiträge gemäss Abs. 1 Buchstabe a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am [Datum].

6. Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	
Art. 11	Befreiung von der Beitragspflicht
<p>1. Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.</p> <p>2. Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 BBV².</p>	
Art. 12	Begrenzung der Einnahmen
Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Art. 6 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.	
5. Abschnitt	Organisation, Revision und Aufsicht
Art. 13	Trägerversammlung
<p>Die Trägerversammlung ist das Aufsichtsorgan des Fonds.</p> <p>1. Sie besteht aus den Mitgliedern der Trägerschaft (gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements). Jedes Mitglied - mit Ausnahme von SAVOIRSOCIAL - hat eine Stimme. Aufgrund der besonderen Stellung als Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales besitzt SAVOIRSOCIAL gleich viele Stimmen wie die anderen Mitglieder zusammen (paritätische Zusammensetzung). Die Trägerversammlung trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Sie ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Sie vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl der Mitglieder der Fondskommission; Bestimmung einer Geschäftsstelle; Bestimmung der Revisionsstelle; Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung. 	
Art. 14	Fondskommission
1. Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen strategisch. Sie besteht aus 6 - 10 Mitgliedern (wovon je die Hälfte Vertretungen von SAVOIRSOCIAL bzw. Vertretungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemäss Art. 3 des vorliegenden Fonds-Reglements sind).	

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR **412.101**). Dies bedeutet, dass den Betrieben nicht zweimal die gleichen Leistungen in Rechnung gestellt werden dürften. Mitgliederverbände bzw. und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales dürften von ihren Mitgliedern also nicht noch einmal Beiträge für Leistungen an die Berufsbildung erheben, für die sie bereits Beiträge an den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich entrichten.

<p>2. Sie vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erlass eines Ausführungsreglements; b. Periodische Festlegung des Leistungskataloges und den Anteil für die Reservebildung; c. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle. <p>3. Sie überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.</p> <p>4. Sie kann auf Antrag von SAVOIRSOCIAL sowie der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 beschliessen.</p> <p>5. Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.</p>	
Art. 15	Geschäftsstelle
<p>1. Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.</p> <p>2. Sie entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds; b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall; c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds. <p>3. Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Art. 8, die Administration und die Buchführung.</p>	
Art. 16	Rechnung, Revision und Buchführung
<p>1. Die Geschäftsstelle führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.</p> <p>2. Die Rechnung des Fonds wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Art. 727 – 731a des Obligationenrechts³ geprüft.</p> <p>3. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.</p>	
Art. 17	Aufsicht
<p>1. Der Fonds untersteht gemäss Art. 60 Abs. 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).</p> <p>2. Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.</p>	
6. Abschnitt	Genehmigung, Allgemeinverbindlichkeitserklärung und Auflösung

³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

Art. 18	Genehmigung
Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch (das zuständige Gremium) von SAVOIR SOCIAL und (der zuständigen Gremien) der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales in Kraft.	
Art. 19	Allgemeinverbindlicherklärung
Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.	
Art. 20	Auflösung
<ol style="list-style-type: none">1. Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Trägerversammlung mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.2. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.	
Unterschriften	